



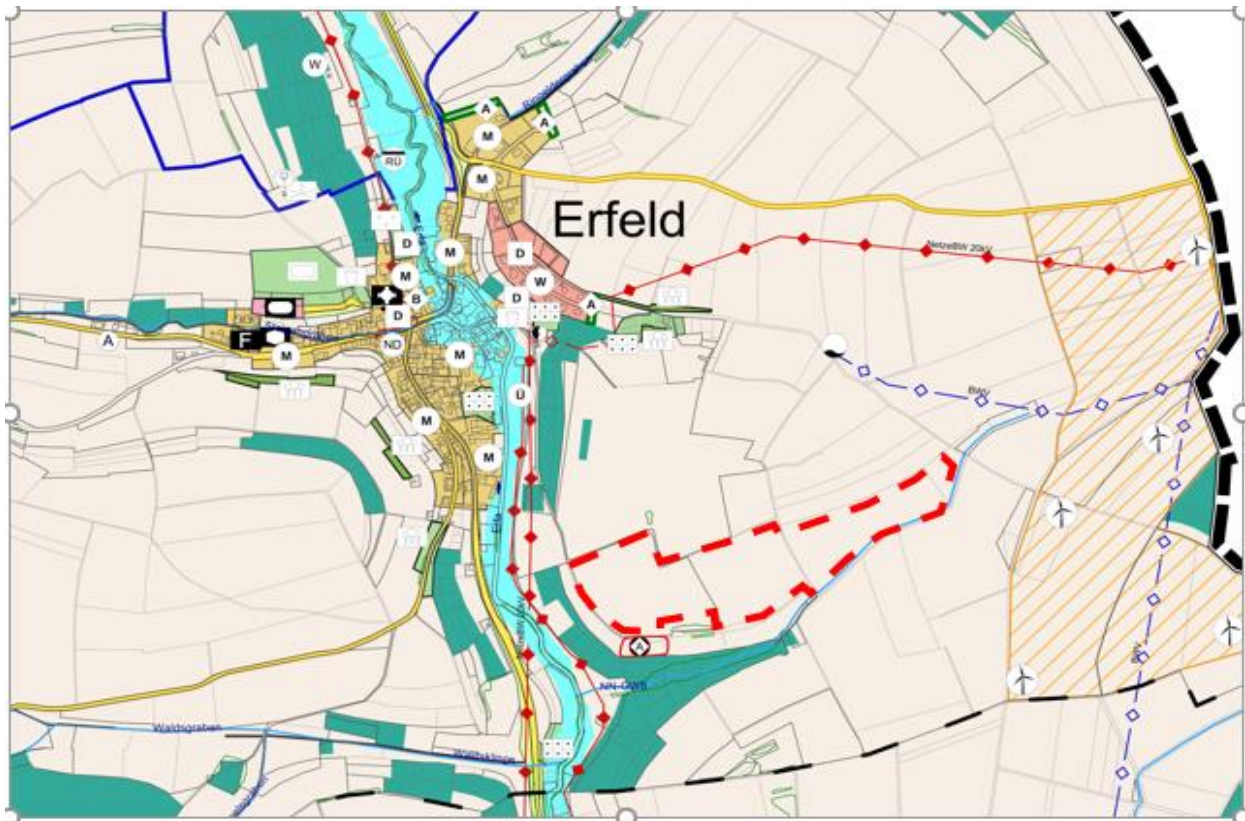
Sitzungsvorlage

10. Bauleitplanung: FNP 2030 – 11. Änderung des FNP zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“

- a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**
- b) **Billigung des Entwurfs**
- c) **Feststellungsbeschluss**

Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Umfang von 9,35 ha in der Gemeinde Hardheim, Gemarkung Erfeld entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ beabsichtigt.



Verfahren:

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ aufgestellt.

Die Offenlegung fand im Zeitraum vom 17.06.2024 bis 19.07.2024 statt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen Stellungnahmen mit Hinweisen zu raumordnerischen Belangen, zum Umweltbericht, zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung, zum Grundwasserschutz, zum Klimaschutz, zur Geotechnik, zum Bodenschutz und zur Denkmalpflege ein. Die Stellungnahmen wurden abgewogen und zum größten Teil berücksichtigt. In der beiliegenden Behandlungsübersicht findet sich ein Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur „11. Änderung des Flächennutzungsplans 2030“ mit der Begründung mit Datum vom 27.11.2024 sowie dem Umweltbericht vom 11.04.2024.
- c) Der Feststellungsbeschluss wird durch die Verbandsversammlung gefasst und die Änderung des Flächennutzungsplanes somit festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt die Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.